

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

vom (Datum)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 31. August 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2016, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 a) wird nach dem Wort „Kleinkläranlage“ der Betrag „22,00 Euro“ durch „20,80 Euro“ ersetzt.
2. In Nr. 2 b) wird nach dem Wort „Gruben“ der Betrag „2,75 Euro“ durch „2,60 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01. Januar 2019.

Tübingen, den (XX.XX.2018)

Boris Palmer
Oberbürgermeister